

RICHTLINIEN

BILDUNGSDARLEHEN

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 20.03.2007

§ 1 Förderungsziele

Das Land Tirol fördert im Sinne des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes 1991 Maßnahmen zur Erhöhung der beruflichen Qualifikation von Arbeitnehmern. Dies soll im Rahmen dieser Fördermaßnahme durch die Vergabe von Bildungsdarlehen zur erleichterten Finanzierung von reinen Ausbildungskosten (Kursbeiträge, Fahrtkosten usw.) erreicht werden.

Förderbare Schulungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind nur solche, die von einer dazu autorisierten Bildungsinstitution durchgeführt werden. Nicht förderbar ist der Besuch von Schulen, Hochschulen, Universitäten oder dazu vergleichbaren Bildungseinrichtungen mit Öffentlichkeitsrecht, für den durch die öffentliche Hand bereits Schulbeihilfen, Stipendien oder ähnliche Unterstützungen vorgesehen sind.

§ 2 Förderungswerber

Förderungen im Sinne dieser Richtlinien können beantragt werden von

- a) Arbeitnehmern in einem aufrechten Arbeitsverhältnis;
- b) Arbeitnehmern, die zum Zwecke der beruflichen Qualifikationsverbesserung ihr Arbeitsverhältnis aufgelöst oder karenziert haben;
- c) Personen, die nach längerer Zeit der Berufsunterbrechung den Wiedereinstieg ins Berufsleben planen.

Alle Förderungswerber müssen in jedem Fall die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Form von Arbeitsverhältnissen nachweisen können, die mindestens ein halbes Jahr durchgehend bestehen oder vor Antragstellung einmal bestanden haben.

Jeder Förderungswerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Hauptwohnsitz in Tirol nachweisen.

§ 3 Förderungsmaß

- A) 1. Zinsfreie Darlehen bis zu einer Gesamthöhe von
€ 4.000,-- bzw. 80 % der belegten Kurskosten können zur Vergabe kommen, wenn das Haushaltseinkommen des Förderungswerbers vor Antritt und während der Schulung nicht höher als das 1,75-fache des für den Förderungswerber geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes ist oder
€ 3.000,-- bzw. 60 % belegten Kurskosten können zur Vergabe kommen, wenn das Haushaltseinkommen des Förderungswerbers vor Antritt und während der Schulung nicht höher als das 2,25-fache des für den Förderungswerber geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes ist.

2. Ein Darlehen kann nur bis zur Höhe der nachgewiesenen reinen Schulungskosten inklusive Fahrtkosten abzüglich der dafür von anderen Seiten bezogenen Beihilfen, Unterstützungen, finanziellen Abgeltungen und Darlehen gewährt werden. Als Fahrtkosten werden die Kosten für das zwischen Wohnort und Schulungsort verkehrende öffentliche Verkehrsmittel anerkannt.
 3. Für die Darlehensrückzahlung ist ein Tilgungsplan zu vereinbaren, wobei das Darlehen bis spätestens 3 Jahre nach Abschluss der Schulung abgezahlt sein muss.
 4. Für nicht eingehaltene Rückzahlungsverpflichtungen werden Verzugszinsen berechnet. Bei nicht eingehaltenen Rückzahlungsverpflichtungen kann das gesamte aushaftende Darlehen inkl. Verzugszinsen fällig gestellt werden.
- B) 1. Zinsfreie Darlehen bis zu einer Gesamthöhe von
€ 4.000,-- bzw. 80 % können gewährt werden, wenn das Haushaltseinkommen des Förderungswerbers vor Antritt und während der Schulung nicht höher als das 1,75-fache des für den Förderungswerber geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes ist oder
€ 3.000,-- bzw. 60 % können gewährt werden, wenn das Haushaltseinkommen des Förderungswerbers vor Antritt und während der Schulung nicht höher als das 2,25-fache des für den Förderungswerber geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes ist und wenn es zur Finanzierung der Ausbildungskosten für Ausbildungsmaßnahmen dient, die als Voraussetzung für den Eintritt in die berufliche Selbständigkeit gelten.
2. Als Ausbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien gelten
 - Meisterprüfungskurse incl. Ausbilderprüfung,
 - Befähigungsprüfungskurse und
 - Unternehmerprüfungskurse.
 3. Förderbar sind neben den reinen Kurskosten (analog lit. A) Kosten für Lernbehelfe und sonstigem Kursmaterial sowie Prüfungsgebühren. Förderungen, die von anderen Stellen dafür bereits gewährt bzw. zugesagt wurden, werden bei der Darlehensbemessung berücksichtigt.
 4. Für die Rückzahlungen kann die Laufzeit des Darlehens auf vier Jahre verlängert werden. Auf alle Fälle muss mit den Rückzahlungen unmittelbar nach Kursende begonnen werden. Jene Teile des Darlehens, die bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit des Förderungswerbers noch aushafteten, können bei entsprechenden Nachweisen in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt werden. Die übrigen Bedingungen der Darlehenstilgung folgen den Bestimmungen nach lit. A).

§ 4 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien kann nur zuerkannt werden, wenn dies mit den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des Landes Tirol vereinbar ist.
2. Vor einer Förderung durch das Land Tirol sind alle anderen Förderungsmöglichkeiten von dritter Seite auszunützen. Wird der Nachweis einer Förderungsabsage dieser Stelle nicht erbracht, so kann bei der Berechnung der Beihilfen eine Förderung von dritter Seite angenommen werden.
3. Es besteht die Möglichkeit, dass für ein und dieselbe Bildungsmaßnahme sowohl das Bildungsdarlehen (vor Beginn der Ausbildung) als auch das Bildungsgeld des Landes Tirol „update“ (nachher) beantragt wird. Wird beides bewilligt, so gelangt das Bildungsgeld nicht zur Auszahlung, sondern es werden die Darlehensrückzahlungsraten um den Förderbetrag aus „update“ reduziert.

4. Wurde ein Darlehen nach § 3, lit. B (Darlehen zur Selbständigkeit) zuerkannt, so erlischt mit dem Zeitpunkt der Umwandlung dieses Darlehens in einen verlorenen Zuschuss für ein und dieselbe Bildungsmaßnahme die Möglichkeit der Zuerkennung des Bildungsgelds des Landes Tirol „update“. Nur bis zum Zeitpunkt der Umwandlung getätigte Rückzahlungen können mit dem Bildungsgeld im Sinne des Pkt. 3 gegenverrechnet werden.
5. Besteht ein aufrechtes Arbeitsverhältnis, so kann eine Förderung durch das Land Tirol im Sinne dieser Richtlinien von einer Beteiligung des Dienstgebers an den Ausbildungskosten abhängig gemacht werden.
6. Die Vergabe eines Bildungsdarlehens im Sinne dieser Richtlinien ist an eine ordnungsgemäße Besicherung (Ausfallsbürgschaft, Bankgarantie o.ä.) gebunden.

§ 5 Sonstige Förderungsbestimmungen

1. Förderungen werden in der Regel nur für Schulungen vergeben, die maximal 2 Jahre dauern. Ausnahmen davon können nur vom Arbeitnehmerförderungsbeirat beschlossen werden.
2. Bei Förderungen für eine Ausbildung im Ausland ist zu prüfen, ob nicht eine vergleichbare Ausbildung im Inland angeboten wird.
3. Nachweise über die Teilnahme an einer Schulung sind vom Förderungswerber bei Aufforderung durch die Förderstelle beizubringen. Dies erfolgt in der Regel bei Ausbildungen, die länger als ein halbes Jahr dauern. Falls bei einer Schulung die Bestätigung des erreichten Ausbildungserfolgs über ein Zeugnis vorgesehen ist, muss anstelle der Teilnahmebestätigung der Nachweis des Ausbildungserfolgs beigebracht werden.
4. Darlehen für Kurskosten, die umgelegt auf die vorgesehenen Schulungsmonate pro Monat weniger als € 60,-- bzw. insgesamt weniger als € 600,-- betragen, gelangen nicht zur Auszahlung.
5. Ein vorzeitiger Abbruch einer Schulung und die dafür ausschlaggebenden Gründe sind dem Förderungsgeber umgehend bekannt zu geben. Mit dem Zeitpunkt des Abbruchs beginnt die Laufzeit der Rückzahlungen.
6. Das Darlehen wird sofort fällig gestellt, wenn
 - a) es aufgrund von falschen, unterlassenen oder unvollständigen Angaben erlangt wurde;
 - b) Rückstände in den vereinbarten Rückzahlungen auftreten und seitens des Darlehensnehmers trotz Mahnung den Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird.Analoges gilt für Darlehen, welche in verlorene Zuschüsse umgewandelt wurden. In beiden Fällen werden Verzugszinsen berechnet.
7. Einkommen im Sinne des § 3 lit. A) sind alle Einkommen gem. § 2 Abs. 2 EStG. Als Einkommen im Sinne dieser Richtlinien gelten ferner alle bezogenen Leistungen (wie Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Karenzgeld, Sondernotstand, Pensionsvorschuss, Krankengeld, Ausgleichszulage, Sozialhilfe) mit Ausnahme des Pflegegeldes. Die Ermittlung des für die Förderungsbemessung relevanten Einkommens erfolgt aufgrund des durch zwölf geteilten gesamten Einkommens in dem Jahr, das der Antragstellung vorausgegangen ist. Dieses Jahreseinkommen ist ausschließlich durch Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheide, Pensionsbescheide oder Einheitswertfeststellungen usw. oder durch Bescheide über bezogene Sozialleistungen nachzuweisen.
8. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 6 Förderungsabwicklung

1. Förderungsansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit/SG Arbeitsmarktförderung einzureichen. Informationen zur Förderungsabwicklung können ebenfalls bei dieser Stelle bezogen werden.
2. Dem Ansuchen um Bildungsdarlehen sind anzuschließen:
 - eine Meldebestätigung über den ordentlichen Wohnsitz,
 - eine Anmeldebestätigung des Ausbildungsinstituts,
 - gegebenenfalls eine Bestätigung des Dienstgebers über von ihm gewährte Zuschüsse zu den Schulungskosten, alle Einkommensnachweise, die zur Bemessung der Beihilfe notwendig sind, sowie Bestätigungen über bereits zugesagte oder gewährte Unterstützungen.
3. Ein Darlehensansuchen ist vor Beginn der Schulung zu stellen. Ein am Ende der Ausbildung ggf. gewährtes Bildungsgeld „update“ wird in die Rückzahlungsraten eingerechnet bzw. bei der Umwandlung in einen verlorenen Zuschuss als vermindernd berücksichtigt.
4. Über die Darlehensvergabe entscheidet der nach § 9 Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtete Arbeitnehmerförderungsbeirat.
5. Zuerkannte Darlehen werden unmittelbar nach Vorliegen aller Vergabevoraussetzungen zur Auszahlung gebracht.

§ 7 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen „Arbeitnehmer“, „Förderungswerber“ und „Ehepartner“ sind als geschlechtsneutral zu betrachten.